

Num. CLXV.

Verordnung wegen des nächtlichen Einscheurens der Kornfrüchte, von 1770.

Nachdem man bisher in der Erndtezeit mißfällig wahrgenommen hat, daß das Einfahren der Kornfrüchte bis in die Nacht fortgesetzt und das Abladen derselben bei offenem Lichte oder schlecht verwahrten Laternen vorgenommen werde: So wird zu Abwendung der aus solcher üblen Gewohnheit leicht entstehen könnenden gefährlichen Feuerbrünste hierdurch Namens Illustissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden das unnöthige nächtliche Einscheuren der Kornfrüchte bei 10 Gfl. Strafe verboten und gleichmäßig befohlen, daß, wenn solches die Umstände nothwendig machen, alsdan das Abladen der Früchte nicht anders, als bei recht wohl verwahrten Laternen geschehen solle; wie den auch denen Beckern befohlen wird, sich bei Vermeidung vorbestimter Strafe nicht nur alsdan, wan sie ihre Früchte wirklich einfahren lassen, sondern auch den Morgen vorher des Backens zu enthalten. Desmold den 14ten August 1770.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.